



Stadt Schöningen

Die Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahlen sowie Direktwahlen am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl 2026 für die Wahlbezirke der Stadt Schöningen kann in der Zeit **vom 24.08.2026 bis 28.08.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
am Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
und am Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus-Neubau, EG, Bürgerbüro, Markt 1 von den Wahlberechtigten eingesehen werden.
Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von den Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **28.08.2026 bis 12.00 Uhr** bei der Stadt Schöningen, Bürgerbüro, Rathaus-Neubau, EG einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweise beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **23.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
 - 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Schöningen, Briefwahlbüro, Rathaus-Neubau, EG, Zimmer 10 beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

- 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
- 4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.
- 4.6 Wahlscheine können bis zum **11.09.2026 bis 13.00 Uhr** beantragt werden. Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag bis 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlschein für jede Wahl, für die die beantragte Person wahlberechtigt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, **12.09.2026 bis 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, **nur** durch Briefwahl wählen
- 5.1 Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) ihren Wahlschein
 - b) ihren/ihre Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Schöningen, 10.08.2026

gez. Backhaus